

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

119

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 4. März 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0442/93 - 3.3.2

Anmeldenummer: 87114552.0

Veröffentlichungsnummer: 0264049

IPC: B01J 2/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verfahren zur Herstellung von Granulaten

Patentinhaber:
BAYER AG

Einsprechender:
CIBA-GEIGY AG Patentabteilung
Gebrüder Lödige Maschinenbaugesellschaft mbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (verneint) - Keine Antwort der
Beschwerdeführerin auf die Mitteilung der Kammer"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

120

Aktenzeichen: T 0442/93 - 3.3.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 4. März 1998

Beschwerdeführer: BAYER AG
(Patentinhaber) D-51368 Leverkusen (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner 1: CIBA-GEIGY AG
(Einsprechender 1) Patentabteilung
Postfach
CH-4002 Basel (CH)

Vertreter: TER MEER STEINMEISTER & PARTNER GbR
Mauerkircherstraße 45
D-81679 München (DE)

Beschwerdegegner 2: Gebrüder Lödige
(Einsprechender 2) Maschinenbaugesellschaft mbH
Elsner Straße 7-9
D-33102 Paderborn (DE)

Vertreter: KOHLER SCHMID + PARTNER
Patentanwälte
Ruppmanstraße 27
D-70565 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 15. März 1993 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 264 049 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. A. M. Lançon
Mitglieder: M. M. Eberhard
J. H. Van Moer

121

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 87 114 552.0 wurde das europäische Patent Nr. 0 264 049 auf der Grundlage von sechs Ansprüchen erteilt.

II. Gegen die Patenterteilung haben die Beschwerdeführerinnen (Einsprechende 1 und 2) Einspruch eingelegt und diesen mit mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Gegenstandes des Streitpatentes begründet. Hierzu haben sie sich u. a. auf folgende Entgegenhaltungen gestützt:

(1)/(1a) : US-A- 4 238 199 bzw. DE-C-2 703 016,

(4) : DE-C-2 723 221,

(6) : DE-A-3 248 504,

(7) : Vortrag von R. Herbener auf dem Jahrestreffen der Verfahrens-Ingenieure, 17. bis 19. September 1986 in Straßburg (Chem.-Ing.-Tech. 59 (1987) Nr. 2, S. 112 bis 117) "Staubarme Pulver durch Sprühtrocknen - Erfahrungen mit neueren Techniken".

III. Die Einspruchsabteilung hat das Patent wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit des beanspruchten Verfahrens widerrufen. Der Entscheidung lagen die Ansprüche in der erteilten Fassung mit zwei Berichtigungen im Anspruch 1 gegenüber der gedruckten Fassung zugrunde. In der Entscheidung wird ausgeführt, daß das Verfahren gemäß Anspruch 1 sich aus der Entgegenhaltungen (1)/(1a) und (4) für den Fachmann in naheliegender Weise ergebe. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) habe weder ein Vorurteil der Fachwelt gegen das Heranziehen der Druckschrift (1)/(1a) glaubhaft gemacht noch einen unvorhersehbaren Kombinationseffekt aufgezeigt.

III. Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Entscheidung Beschwerde erhoben und mit der Beschwerdebegründung am 14. Juli 1993 geänderte Ansprüche als einzigen Antrag sowie Vergleichsversuche eingereicht. In Antwort auf einen Bescheid der Kammer wurden am 17. Januar 1997 ein geänderter Anspruch 5 sowie zusätzliche Vergleichsversuche und Argumente nachgereicht. Am 10. März 1997 hat die Beschwerdeführerin eine Entscheidung nach Aktenlage beantragt.

V. In einem Bescheid der Kammer vom 29. September 1997 wurden den Parteien die provisorische Auffassung der Kammer, daß das Verfahren gemäß dem am 14. Juli 1997 eingereichten Anspruch 1 gegenüber dem nachgewiesenen Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe sowie eine detaillierte Begründung hierzu, mitgeteilt. Die Beschwerdeführerin hat sich in der zur Stellungnahme erteilten Frist dazu nicht geäußert. Die Beschwerdegegnerin 1 hat in ihrer Eingabe vom 27. November 1997 mitgeteilt, daß sie mit der Auffassung der Beschwerdekammer übereinstimme und den Widerruf des Patentbeschlusses beantrage. Die Beschwerdegegnerin 2 hat mit Schreiben vom 19. November 1997 die Kammer informiert, daß keine sachliche Stellungnahme beabsichtigt sei.

VI. Die Beschwerdeführerin beantragte schriftlich die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patentbeschlusses auf der Grundlage der am 14. Juli 1993 eingegangenen Ansprüche 1 bis 4 und 6 sowie des am 17. Januar 1997 eingegangenen Anspruchs 5.

Die Beschwerdegegnerinnen beantragten schriftlich die Zurückweisung der Beschwerde bzw. den Widerruf des Patentbeschlusses.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die geltenden Ansprüche genügen den Bedingungen des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ.
3. In einem Bescheid der Kammer vom 29. September 1997 sind die Gründe angegeben worden, weshalb die Kammer zur vorläufigen Schlußfolgerung kam, daß das Verfahren gemäß dem am 14. Juli 1993 eingereichten Anspruch 1 gegenüber dem nachgewiesenen Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (siehe besagten Bescheid, Seiten 1 bis 5, Punkte 2 bis 5). Die Parteien wurden gebeten, zur Begründung im besagten Bescheid innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen. Von der Beschwerdeführerin ist keine Antwort bis zum Datum der vorliegenden Entscheidung eingereicht worden. Die Beschwerdegegnerin 1 hat mitgeteilt, daß sie mit der Auffassung der Beschwerdekammer übereinstimme und die Beschwerdegegnerin 2, daß keine sachliche Stellungnahme beabsichtigt sei. Die im Bescheid vom 29. September 1997 dargelegte Begründung und Schlußfolgerung bezüglich der mangelnden erfinderischen Tätigkeit gelten in ihrer Gesamtheit für die vorliegende Entscheidung. Folglich kommt die Kammer zu der Schlußfolgerung, daß das Verfahren gemäß geltendem Anspruch 1 aus den im Bescheid vom 29. September 1997 angegebenen Gründen (Seiten 1 bis 5, Punkte 2 bis 5) nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und somit nicht die Voraussetzungen der Artikel 52 (1) und 56 EPÜ erfüllt.

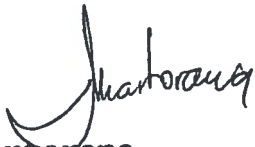
124

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



P. Martorana

Der Vorsitzende:



P. A. M. Lançon



yes

